



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Harburg

Kleine Anfrage gem. § 24 BezVG	Drucksachen-Nr.: XIX-2002
CDU-Fraktion	Datum: 10.02.2014

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

Kleine Anfrage CDU betr. Veranstaltungssaal für Hochzeiten Lauterbachstraße 1

Sachverhalt:

Anfrage der Abgeordneten Ralf-Dieter Fischer, Martin Hoschützky (CDU) und Fraktion

Sowohl die Antwort auf die Anfrage zum Messe- und Veranstaltungszentrum Lauterbachstraße 1 (Drucksache XIX-1925) vom 03.02.2014, wie auch die nachgebesserte Antwort der Verwaltung vom 06.02.2014 lassen erkennen, dass durch den Betreiber zumindest der Teilbereich Veranstaltungsräume für Hochzeiten bereits in Betrieb genommen worden ist, obgleich die im bisherigen Baugenehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen insbesondere hinsichtlich Feuerschutz nicht erfüllt oder eingehalten sind. Darüber hinaus hat der Betreiber auch den Ausführungsbeginn und die Aufnahme der Nutzung nicht angezeigt.

Dieses hat zu Beanstandungen durch Polizei und Feuerwehr geführt.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wann haben Mitarbeiter der Bezirksverwaltung das Bauvorhaben vor Erteilung der Genehmigung vor Ort in Augenschein genommen?
2. Haben Besichtigungen durch bezirkliche Mitarbeiter auch nach Erteilung des Genehmigungsbescheides stattgefunden?
3. Aus welchen Gründen sind Mängel vor erstmaliger Erteilung der Antwort auf die Drucksache XIX-1925 durch bezirkliche Dienststellen nicht festgestellt worden?
4. Welche Koordination hat es zwischen bezirklichen Dienststellen und Feuerwehr und Polizei von Antragseinreichung bis Baugenehmigungsbescheid und anschließend vor und nach Betriebsaufnahme gegeben?
5. Aus welchen Gründen haben bezirkliche Dienststellen an den kürzlichen Besichtigungen durch Polizei und Feuerwehr, die am 31.01.2014 erfolgten, nicht teilgenommen?

6. Da nach dem bisherigen Sachstand durch den Betreiber die Nutzung aufgenommen worden ist, obgleich gesetzliche Bestimmungen und Auflagen nicht erfüllt sind und Betriebsaufnahme und Nutzung nicht angezeigt wurde, stellt sich die Frage der Nutzungsuntersagung. Wie ist insoweit der Sachstand?
7. Da offenbar seitens des Betreibers in erheblichen Umfang rechtliche Bestimmungen nicht eingehalten sind, stellt sich die Frage nach der Zuverlässigkeit. Wie beurteilt die Verwaltung die Zuverlässigkeit des Betreibers im Hinblick auf den bisherigen Verfahrensablauf?
8. Wird diese Frage von der Verwaltung in die noch nicht abschließend erfolgte Prüfung der Gaststättenkonzession einbezogen werden?
9. Hat die Verwaltung wegen der bisherigen Feststellungen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet? Wenn nein, aus welchem Grunde ist dieses unterblieben?

Ralf-Dieter Fischer
Fraktionsvorsitzender

Martin Hoschützky

Hamburg, am 10.02.2014

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bezirksamt Harburg

20. Februar 2014

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage der CDU-Fraktion (Drs. XIX-2002) wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Mit der am 14.12.2005 von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt geänderten Hamburgischen Bauordnung (HBauO) wurden aus Gründen der Entbürokratisierung die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden neu strukturiert. Hierzu gehört, dass die bis dahin erforderlich Rohbau- und Schlussbesichtigungen ohne besonderen Anlass durch die Bauaufsichtsbehörden abgeschafft wurden.

Nach der Neufassung der HBauO kann lediglich verlangt werden, dass bauliche Zwischenzustände vom Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen. Weiterhin ist mindestens 2 Wochen vor Aufnahme der Nutzung diese gemäß § 77 (2) HBauO der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine bauliche Anlage muss zu diesem Zeitpunkt im erforderlichen Umfang sicher benutzbar sein. Dies liegt nach Änderung der Bauordnungsrechtes seit 2006 in der Verantwortung des Bauherrn.

Eine Baugenehmigung berechtigt also erst dann zum Bauen und zur Benutzung einer baulichen Anlage, wenn die in der Baugenehmigung enthaltenen wesentlichen Auflagen erfüllt sind. Bei technischen Anlagen erfolgt die Überprüfung der Auflagen üblicherweise durch vom Bauherrn beauftragte anerkannte Prüfsachverständige nach Prüfverordnung.

Eine Abnahme durch die Bauaufsicht findet nur in besonders komplexen Einzelfällen statt. Eine Bauzustandsbesichtigung nach Abschluss der Bauarbeiten kann und hat sich im Sinne von § 77 Abs.1 HBauO die Bauprüfteilung ausdrücklich vorbehalten.

In begründeten Einzelfällen und nur für einzelne Veranstaltungen ist es Praxis der Bauaufsicht, an Stelle von fehlenden Brandschutzanlagen Brandwachen der Feuerwehr zu akzeptieren, wenn die Herstellung der Anlagen als für eine Einzelveranstaltung unverhältnismäßige Anforderung gegenüber dem Veranstalter wäre und die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer auch durch Präsenz der Feuerwehr erreicht werden kann. So wird beispielsweise bei Konzerten an ungewöhnlichen Spielorten im Rahmen des Schleswig-Holstein-Musikfestivals verfahren.

In der Lauterbachstraße fand eine Ortsbesichtigung durch eine Mitarbeiterin der Bauprüfung am 04.12.2013 statt. Anlass war die Bitte des Bauherrn, eine bereits organisierte Veranstaltung am 07.12.2013 durchführen zu dürfen. Dabei wurde dem Bauherrn mitgeteilt, dass im Sinne der oben geschilderten Praxis diese einmalige Veranstaltung am 07.12.2014 geduldet werden würde. Weitere Veranstaltungen waren nach Erklärung des Bauherrn gegenüber der Bauprüferin nicht vorgesehen.

Zu 1)

Die Mitarbeiter der Bezirksverwaltung haben das Bauvorhaben vor Erteilung der Genehmigung nicht erneut in Augenschein genommen. Die Mitarbeiter der Bauprüfung kannten die Immobilie aus früheren Genehmigungsverfahren. Der beantragte Umbau bezog sich vorwiegend auf die Haustechnik.

Zu 2)

Am 04.12.2013 fand auf Wunsch des Bauherrn eine Besichtigung durch eine Mitarbeiterin des Fachbereichs Bauprüfung statt (s. auch Anmerkungen in der Vorbemerkung). Im Übrigen bestanden die Auflagen im Wesentlichen aus haustechnischen Anforderungen, die von einem vom Bauherrn zu beauftragenden anerkannten Prüfsachverständigen zu prüfen sind.

Zu 3)

Es wurde versehentlich eine falsche Antwort gegeben. Der Fehler wurde durch die Verwaltung festgestellt und die Antwort unverzüglich korrigiert.

Da die Innutzungnahme des Veranstaltungssaals bis heute nicht angezeigt wurde, bestand kein Anlass, eventuell noch bestehende Mängel zu ermitteln.

Zu 4)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch den Fachbereich Bauprüfung die Abteilung des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr Hamburg als sachverständige Stelle, das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt zum Thema Immissionsschutz sowie der Fachbereich Gewerbe und Marktwesen zum Thema Gaststättenrecht beteiligt. Verkehrsrechtliche Belange sind im Verfahren nicht betroffen. Eine Beteiligung der Polizei fand daher nicht statt. Nach Erteilung der Genehmigung übernimmt die Koordinierung gemäß § 54 HBauO der Bauherr bzw. nach § 57 HBauO der vom Bauherrn bestimmte Bauleiter.

Am 06.01.2014 erhielt der Fachbereich Gewerbe und Marktwesen telefonisch von der Polizei Kenntnis, dass in der Lauterbachstr. 1 Feierlichkeiten im Dezember stattgefunden hatten. Am 07.01.2014 informierte die Polizei das Bezirksamt darüber, dass der Antragsteller erklärt habe, dass auch am 21.12.2013 eine Feier stattgefunden habe, und dass vor Ort durch Plakate für eine Silvesterfeier geworben wurde. Darauf wurde der Polizei die Baugenehmigung mit den Auflagen zugeschickt und mitgeteilt, dass eine Erlaubnis nach § 2 GastG aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht erteilt werden konnte. Die Polizei wurde darum gebeten festzustellen, ob alkoholische Getränke ausgeschenkt werden.

Am 09.01.2014 ging beim Fachbereich Gewerbe und Marktwesen ein Polizeibericht ein, aus dem hervorgeht, dass am 07.12.2013 eine Hochzeitsfeier ausgerichtet wurde sowie für eine Silvesterfeier geworben wurde. Mit Schreiben vom 08.01.2014 hat der Fachbereich Gewerbe und Marktwesen das Fachamt Verbraucherschutz gebeten, ein Bußgeldverfahren gegen die Platinum Event Center PEC GmbH wegen Führens einer Gaststätte ohne Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 2 GastG einzuleiten.

Am 30.01.2014 wurde das Fachamt Verbraucherschutz darüber informiert, dass am 17.01.2014 der Antragsteller beim Fachbereich Gewerbe und Marktwesen vorsprach. Ihm wurde nochmals mitgeteilt, welche Unterlagen für die Bearbeitung seines Antrages nach dem Gaststättenrecht benötigt werden und dass der Ausschank alkoholischer Getränke nicht gestattet sei. Er gab an, dass er die Räumlichkeiten für Veranstaltungen Dritter zur Verfügung gestellt hatte. Der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, dass diese Veranstalter, sofern sie alkoholische Getränke gewerblich abgeben, eine Gestattung gem. § 12 GastG beantragen müssen.

Am 30.01.2014 teilte die Polizei telefonisch mit, dass der Ausschank alkoholischer Getränke nicht festgestellt werden konnte.

Am 05.02.2014 ging beim Fachbereich Gewerbe und Marktwesen ein Bericht der Polizei ein und wurde sofort an den Fachbereich Bauprüfung weitergeleitet. Aus dem Bericht

ging hervor, dass seit dem 07.12.2013 die Räumlichkeiten für mehrere Hochzeitsfeiern sowie eine Silvesterfeier genutzt wurde.

Zu 5)

Die Besprechung am 31.01.2014 war den bezirklichen Dienststellen nicht bekannt.

Zu 6)

Die Nutzung wurde am 07.02.2014 mit sofortiger Wirkung untersagt.

Bereits am 03.01.2014 hatte die Bauprüfdienststelle dem Antragsteller im Rahmen eines Verfahrens zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände schriftlich mitgeteilt, dass bis zur Behebung der Mängel aus einem Bericht eines Prüfsachverständigen Veranstaltungen nicht stattfinden dürfen. Anlass dafür war der Ablauf einer dem Bauherrn vom Prüfsachverständigen gesetzten Frist.

Eine formelle Nutzungsuntersagung mit Zwangsmittelandrohung wäre zu diesem Zeitpunkt unverhältnismäßig gewesen, da bereits mit Datum vom 03.01.2013 der Antragsteller darauf hingewiesen wurde, dass Veranstaltungen nicht durchgeführt werden dürfen. (s. an Antwort zu Frage 6).

Die Nutzungsuntersagung mit sofortiger Wirkung mit Zwangsmittelandrohung am 07.02.2014 war verhältnismäßig, weil weitere brandschutztechnische Anlage hinsichtlich der Funktionsfähigkeit nicht nachgewiesen worden waren. Zudem wurde festgestellt, dass der Antragsteller auch weiterhin aktiv für Veranstaltungen mit bis zu 1200 Besuchern Werbung betreibt

Das Bezirksamt Harburg nimmt die in diesem Einzelfall vorgenommene Vorgehensweise zum Anlass, die getroffenen Entscheidungen auf die rechtmäßige und pflichtgemäße Ermessensausübung hin zu überprüfen.

Zu 7) und 8)

Die Zuverlässigkeit des Betreibers ist kein bauordnungsrechtlicher Prüfatbestand. Die gaststättenrechtliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Um die Zuverlässigkeit des Betreibers im gaststättenrechtlichen Sinne zu prüfen, liegen dem Abschnitt Gewerbe- und Marktwesen noch nicht alle erforderlichen Unterlagen vor. Jedoch ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG die Erlaubnis zu versagen, wenn die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen. Da die Nutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen untersagt wurde, würde unter den derzeitigen Voraussetzungen eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden.

Zu 9)

Nein. Die Ermittlung der Sachverhalte dauert an.



Völsch